

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1994

Geschäftszahl

93/12/0163

Rechtssatz

Bei einer (rechtmäßigen) Versetzung in den DAUERNDEN Ruhestand (§ 45 Abs 3 lit a Innsbrucker GdBG) kommt eine Bedachtnahme auf die Jahresfrist des § 43 Innsbrucker GdBG nicht in Betracht.